

Lachende Kinder vor der Katastrophe

Zeitung verletzt massiv Persönlichkeitsrechte in Wort und Bild

Eine großstädtische Zeitung berichtet auf der Titelseite über ein Busunglück, das sich in der Schweiz ereignete und bei dem 22 Kinder aus Belgien und den Niederlanden den Tod fanden. Fotos zeigen die Kindergruppe vor einer Bergkulisse und den zerstörten Bus. Auf den folgenden Seiten sind trauernde Angehörige und erneut eine Gruppe Betroffener abgebildet. Auf einem weiteren Foto sind vier der Kinder zu sehen. Ihre Gesichter sind anonymisiert. Ein Leser der Zeitung kritisiert die zum Teil ungepixelte Veröffentlichung der Kinderfotos. Von den Nachrichtenagenturen seien die Bilder verfremdet verbreitet worden, doch die Zeitung gebe die Fotos zum Teil ungepixelt wieder. So präsentiere sie Fotos mit lachenden Kindern, die wenige Tage später einem schweren Unglück zum Opfer gefallen seien. Es stelle sich die Frage, so der Beschwerdeführer weiter, von wem die unverfremdeten Fotos zur Verfügung gestellt worden seien und ob die betroffenen Eltern ihre Einwilligung zur Veröffentlichung gegeben hätten. Er sieht die Persönlichkeitsrechte von Opfern und Angehörigen verletzt, denn diese sind höher einzustufen als die Sensationslust der Zeitung. Die Rechtsabteilung der Zeitung ist der Ansicht, dass die Identifizierung der dargestellten Kinder sehr schwierig sei. Die Erkennbarkeit sei erheblich eingeschränkt, da viele der Kinder Sonnenbrillen getragen hätten. Alle Opfer seien belgische oder niederländische Staatsangehörige. Eine Identifizierbarkeit nach der Veröffentlichung im deutschsprachigen Raum sei deshalb sehr unwahrscheinlich. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer steht die Zeitung auf dem Standpunkt, dass in diesem Fall das öffentliche Interesse die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen überwiege. Auch sei es darum gegangen, den Lesern den tatsächlichen Umfang der menschlichen Tragödie zu veranschaulichen und den Opfern des Unglücks eine Reduzierung auf eine nüchterne Zahl zu ersparen, die in keiner Weise geeignet sei, die individuelle Bedeutung und das persönliche Ausmaß der Katastrophe ausreichend zu würdigen.

Grundsätzlich besteht an der Berichterstattung über den schweren Verkehrsunfall ein öffentliches Interesse. Die Freiheit der Berichterstattung findet jedoch ihre Grenzen im Anspruch der Betroffenen auf Schutz ihrer Privatheit nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Die Kinder sind auf den kritisierten Fotos für Angehörige und Freunde identifizierbar. Dass viele von ihnen Sonnenbrillen und Mützen trugen, reicht für die erforderliche Anonymisierung nicht aus. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Zeitung zeigt die fröhlichen Kinder während ihrer Skifreizeit in den Tagen vor dem Unglück. Mit Rücksicht auf die belastenden Emotionen, die ein solches Foto bei Angehörigen und Freunden auslösen kann, hätte die Redaktion auf

eine identifizierbare Veröffentlichung verzichten müssen. Der Presserat beanstandet auch den Text zu dem Beitrag „Reisetagebuch der Kinder aus dem Todesbus“. Der Abdruck persönlicher Nachrichten an die Eltern der Kinder aus einem Internet-Tagebuch von der Reise ist mit Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) nicht zu vereinbaren. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen ganz privaten Informationen besteht nicht. (0200/12/1)

Aktenzeichen:0200/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung